

A n 15

**Anfrage der SPD-Fraktion vom 23.11.2010 (Vorlage 0294/2010) zum Verkehrslandeplatz
Stadtlohn-Vreden**

1. Der Sachstand hinsichtlich des Grunderwerbs hat sich gegenüber der Beantwortung der Anfrage vom Februar 2010 nicht geändert. Insbesondere ist vom Verwaltungsgericht Münster noch kein Termin für die Hauptverhandlung festgesetzt worden.
2. entfällt, siehe oben
3. Die dargestellten Gesamtausgaben entsprechen dem momentanen Abwicklungsstand. Beim Grunderwerb ist zu berücksichtigen, dass neben den erworbenen Bauflächen für die noch zu erwerbenden Restflächen bereits notwendige Tauschflächen gesichert wurden. Der weitere Grunderwerb wird daher voraussichtlich schwerpunktmäßig über Flächentausch statt über weitere Geldzahlungen abgewickelt werden.
4. Die Bezirksregierung Münster erteilte mit Datum vom 13.12.2006 der Flugplatz Wenningfeld GmbH eine geänderte, ergänzte und redaktionell neu gefasste Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Stadtlohn-Vreden. Diese wurde am 28.11.2008 in einem Punkt geändert. Weder die Genehmigung vom 13.12.2006, noch die Änderung vom 28.11.2008 erhalten eine Befristung.

Nach Abschluss von Baumaßnahmen an der Start- und Landebahn bzw. an den Rollwegen erfolgt zunächst eine Begehung durch Vertreter/innen der Bezirksregierung Münster. Erst wenn die Bezirksregierung Münster die Betriebsaufnahme schriftlich gestattet, darf der Flugverkehr wieder aufgenommen werden. Während der Bauphasen sind die Gestattungen der Betriebsaufnahme oft mit einschränkenden Bedingungen, allerdings nicht mit Befristungen verbunden.

5. Es gibt derzeit kein konkretes Interesse eines Taxiflugunternehmens, sich am Flugplatz Stadtlohn-Vreden niederzulassen. Es werden jedoch aktuell Gespräche von Unternehmern aus dem Kreis Borken mit einem externen Taxiflugbetrieb geführt, um die Konditionen für Geschäftsflüge von Stadtlohn-Vreden aus zu verbessern. Außerdem nutzen seit der Bahnverlängerung wieder Taxiflugunternehmen den Flugplatz Stadtlohn-Vreden, um ihre Kunden dort abzuholen bzw. dort hin zu bringen. Darüber hinaus hat ein Luftfahrtunternehmen am Flugplatz einen Businessjet stationiert.
6. Zu den Geschäftsflügen zählen die beruflich bedingten Taxiflüge (fremdes Flugzeug, fremder Pilot) sowie der sogenannte Werksverkehr mit eigenem Flugzeug (eigenes Flugzeug, eigener Pilot) oder mit gechartertem Flugzeug (fremdes Flugzeug, eigene Pilot).

Die Pilotinnen/en müssen bei Start und Landung den Zielflugplatz bzw. den Startflugplatz und die Anzahl der im Flugzeug mitfliegenden Personen angeben. Es gibt grundsätzlich keine Verpflichtung zu melden, ob ein Flug beruflich oder privat veranlasst ist. Entsprechend gibt es keine unmittelbaren Angaben zu Geschäftsflügen. Der Trend bei der Anzahl der Geschäftsflüge kann statistisch nur indirekt aus der Anzahl der gewerblichen Flüge abgeleitet werden. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass in dieser Kategorie neben den Taxiflügen auch gewerbliche Flüge bspw. der Fallschirmspringer enthalten sind.

Bis zum 24.11.2010 wurden 812 gewerbliche Landungen am Flugplatz Stadtlohn-Vreden gezählt. Das ist verglichen mit dem Gesamtjahr 2009 ein Anstieg um ca. 6 %. Positive Effekte der verlängerten Start- und Landebahn werden überlagert von einem weltweiten Rückgang an Taxiflügen aufgrund der schwierigen wirtschaftlichen Lage in den vergangenen Monaten.

7. Das zugrunde liegende Zitat vom damaligen Geschäftsführer, Herrn Holzschneider, bezieht sich wohl auf einen Pressebericht vom 27.10.2005. Die Berichterstattung fand im Vorfeld der Kreistagssitzung vom 24.11.2005 statt, in der über eine erweiterte Förderung der Anpassung des Flugplatz an die JAR-OPS 1 Regelungen durch den Kreis Borken gesprochen wurde. Die entsprechende Sitzungsvorlage führt zur Notwendigkeit der Verlegung der Segelflughahn aus:

„In einem letzten Baustein ist die Verlegung der Segelflughahn nach Süden vorgesehen. Wegen der notwendigen Verbreiterung der Start- und Landebahn von 20 m auf 30 m, ist ein paralleler Betrieb von Motor- und Segelflug nicht möglich. Auch dies führt regelmäßig zu vermeidbaren Wartezeiten beim Starten und Landen und mindert somit auch die Effizienz des Flugplatzes. Durch eine angemessene Südverlegung der Segelflughahn kann dieses Problem behoben werden. Zusätzlich dient auch diese Maßnahme durch eine Entflechtung der Flugbewegungen, insbesondere im Landeanflug der Segelmaschinen, zu einer verbesserten Sicherheit.“

Eine Bezugnahme auf die luftverkehrsrechtliche Genehmigung, wie dies in Beantwortung der Anfrage vom Februar 2010 geschehen ist, konnte zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, da diese Genehmigung erst gut ein Jahr später am 13.12.2006 erteilt wurde.